

Satzung

des

Fördervereins der

Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach

Satzung des Fördervereins
der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist 35321 Laubach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein dient der Förderung der Erziehung und Bildung an der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach und der schulischen Aus- und Weiterbildung. Diese wird verwirklicht durch jeweils zweckbestimmte finanzielle Zuwendungen an die Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach zur
 - Beschaffung von zusätzlichen Unterrichts- und Lehrmaterialien und von Geräten,
 - Durchführung von Vorträgen, Aufführungen, Wettkämpfen, Exkursionen, Besichtigungen und Studienfahrten,
 - Einrichtung und Ausrichtung von Arbeitsgemeinschaften,
 - Unterstützung sozial schwacher Schüler bei schulischen Veranstaltungen,
 - Durchführung von Kursen und
 - kulturellen Veranstaltungen.

Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den

Haushaltsetat des Schulträgers aufzubringenden gesetzlichen Etatmittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche, juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Personenvereinigungen und Körperschaften sein. Außerdem können Ehrenmitglieder gewählt werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit schriftlicher Erklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedbeitrages.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach besonders verdient gemacht haben. Die einfache Mehrheit des Vorstandes reicht zur Ernennung aus.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
 - b) durch den Tod von natürlichen Personen, die Auflösung juristischer Personen und anderes mehr.
 - c) durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Höhe von zwei Jahresbeiträgen) kann der Vorstand nach ausreichendem rechtlichen Gehör mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist ab Kenntnis seines begründeten Ausschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Widerspruch.

§ 4 Finanzierung

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Daneben sind Spenden materieller und ideeller Art ausdrücklich erwünscht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende April, statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn dieses von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragt wird.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist dann unwesentlich.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll kann bei dem Schriftführer / der Schriftführerin eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Beisitzer / der Beisitzerin

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die unter § 7 Abs. 2a - 2d genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens einer der Vorsitzenden des Vereins, vertreten gemeinsam den Verein.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zur ordentlichen Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur natürliche Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Restvorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Zuwahl (Kooptation) ergänzen. Für diese Vorstands-Kooptationssitzung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung über die Einladung und Protokollführung entsprechend.

4. Der Vorstand ist von dem / der Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Die Jahresrechnungslegung ist durch zwei von der Versammlung gewählten Kassenprüfer/innen anlässlich der Jahreshauptversammlung zu prüfen und der Versammlung das Ergebnis derselben vorzutragen.
7. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das etwa vorhandene

Vermögen an den Schulträger der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach zu verwenden hat.

Laubach, den _____

Unterschriften